

## FINANZEN

## MWST-SATZÄNDERUNG: WAS MUSS ICH BEACHTEN?

**FRAGE:** Die MWST-Satzänderung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Wie sind die Vorauszahlungen für eine im Februar 2011 durchzuführende Veranstaltung wie ein Symposium, die noch in diesem Jahr im Voraus bezahlt wird, zu leisten? Und: Wie präsentiert sich die Situation, wenn ich Gutscheine für eine Hotelübernachtung oder ein Wellnesswochenende jemanden zu Weihnachten schenke? F.K., Hotelière, Bern



Martin Eltschinger,  
Geschäftsinhaber der  
EAC Eltschinger Audit  
& Consulting AG in  
Thalwil

**ANTWORT:** Das Volk und die Stände haben mit der Abstimmung vom 27. September 2009 beschlossen, dass die MWST-Sätze per 1. Januar 2011 wie folgt angehoben werden: Normalsatz von 7.6% auf 8.0%. Reduzierter Satz von 2.4% auf 2.5%. Sondersatz für Beherbergung und Frühstück von 3.6% auf 3.8%.

Zu Ihrer Frage der Vorauszahlungen: Die Mehrwertsteuer wird bei Vorauszahlungen von Gästen in der Abrechnungsperiode versteuert, in der diese vereinnahmt wird. Die Vorauszahlung für das im Februar 2011 stattfindende Symposium, welche im Dezember 2010 geleistet wird, ist im 4. Quartal 2010 abzurechnen. Dabei ist für die Vorauszahlung im Dezember 2010 jedoch der Steuersatz der Leistungserbringung im Februar 2011 massgebend, d.h. die Leistung ist im Dezember 2010 zum neuen Steuersatz von 8.0% und nicht zum alten Steuersatz von 7.6% abzurechnen. Es empfiehlt sich somit, bei allen Rechnungen den Zeitpunkt der Leistungserbringung transparent auszuweisen. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und das Datum der Zahlung sind dabei nicht

massgebend. Bei Vorauszahlungen für periodische Leistungen wie Unterhalts- und Service-Abonnemente, sind die Leistungen pro Rata temporis aufzuteilen. Die entsprechenden Rechnungen weisen also zwei Steuersätze auf. Die Leistung, welche noch auf das Jahr 2010 entfällt, wird mit 7.6% und der Anteil, welcher ab dem 1. Januar geleistet wird mit 8.0% verrechnet.

Zur Frage der Gutscheine: Entgelte aus dem Verkauf von Gutscheinen sind unabhängig von der Abrechnungsart, im Zeitpunkt der Einlösung und nicht im Zeit des Erwerbs zum entsprechenden Satz zu versteuern. Ein Weihnachtsgeschenkgutschein für ein Wellnesswochenende mit Hotelübernachtung ist beispielsweise bei der Einlösung am 25./26. Dezember 2010 zu 7.6% bzw. 3.6% zu versteuern und bei der Einlösung am 1./2. Januar 2011 zu 8.0% bzw. 3.8% abzurechnen. **H**

**Der Autor:** Martin Eltschinger, Unternehmer, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Bankfachexperte, ist Geschäftsinhaber der EAC Eltschinger Audit & Consulting AG, Thalwil  
[www.eac-eltschinger.ch](http://www.eac-eltschinger.ch)